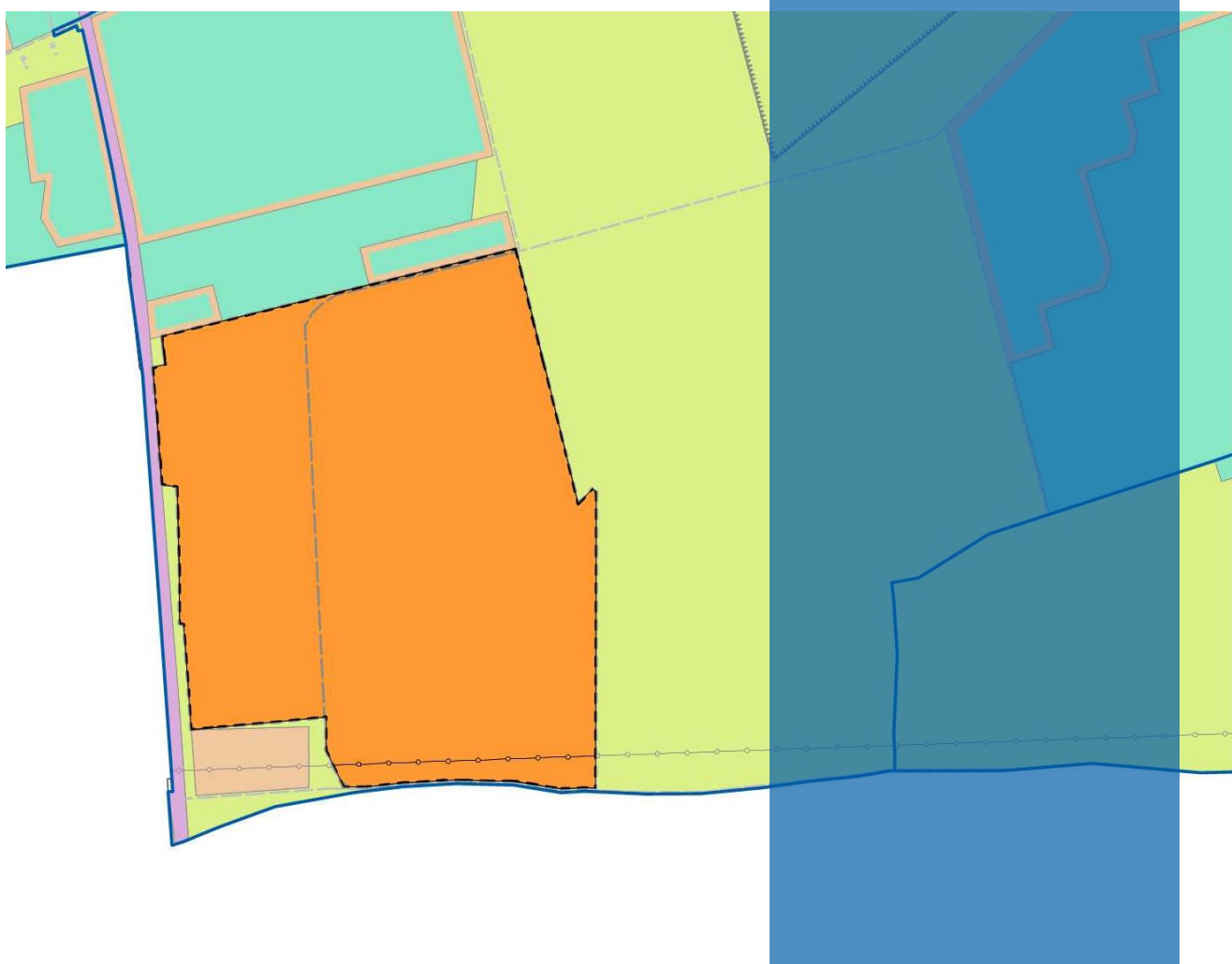




Flächennutzungsplan
Stadt Bad Liebenwerda
28. Änderung
Sonderbaufläche Photovoltaikanlage
Kosilenzien
Begründung Entwurf

Wasser
Umwelt
Ingenieurbau
Informatik
Energie
Architektur



Erstellt:
Georg Höhne M.Sc.
Lena Salm M.A.

Geprüft:
Dipl.-Ing. E. Nowak

Projektnummer: 2024174.65

24. Februar 2026

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig
Telefon +49 341 96 27 59 0
sekretariat_leipzig@bjoernsen.de

www.bjoernsen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Lage und Größe des Geltungsbereichs	2
1.2	Planungsanlass und -erfordernis	3
1.3	Verfahren	3
2	Planungsrechtliche und übergeordnete Grundlagen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)	5
2.2	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	5
2.3	Teilregionalpläne der Planungsregion Lausitz-Spreewald	6
2.4	Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)	8
2.4.1	Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg	8
2.4.2	Abwägung der Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg	11
2.5	Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster (LRP E-E)	11
2.5.1	Inhalte des LRP E-E	12
2.5.2	Abwägung der Inhalte des LRP E-E	12
3	Beschreibung des Geltungsbereichs und seines Umfeldes	13
3.1	Ortsbeschreibung, Topografie, bestehende Nutzung	13
3.2	Technische Infrastruktur	14
3.2.1	Verkehrerschließung	14
3.2.2	Medientechnische Erschließung	14
3.3	Altlasten	14
3.4	Denkmalschutz	14
3.5	Schutzgebiete	15
3.6	Wald nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	16
4	Ergebnisse der Beteiligung	17
4.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	17
4.2	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	17
5	Inhalte der 28. Änderung des Flächennutzungsplans	20
6	Umweltbericht	21
7	Quellenverzeichnis	24
8	Gesetzliche Grundlagen	25

1.2 Planungsanlass und -erfordernis

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2015. Der Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des FNP (Vorlage-Nr. 0048/24-VGV) wurde am 20.12.2024 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht und stellt die aktuellste bzw. letzte Änderung dar. Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung ist von diesen bisherigen Änderungen unberührt.

Am 24.04.2024 hat die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda den Einleitungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans (Vorlage-Nr. 0016/24-VGV) der Stadt Bad Liebenwerda gefasst. Diese Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ (Vorlage-Nr. 0019/24-BL-SV).

Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ sieht für den Geltungsbereich eine Flächenausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor. Dies steht im Widerspruch zum wirksamen FNP von 2015, welcher den Geltungsbereich als Fläche zur Waldaufforstung nach Waldgesetz des Landes Brandenburg ausweist.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda beabsichtigt die Stadt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ aufstellen zu können. Aufgrund dessen, soll im Rahmen der Änderung die Flächenausweisung für den Geltungsbereich die aktuelle Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche hin zu einer künftigen Ausweisung als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 5 Abs. 2 BauGB iVm. § 11 Abs. 2 BauNVO realisiert werden.

1.3 Verfahren

Einleitungsbeschluss

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung vom 24.04.2024 den Einleitungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda (Vorlage-Nr. 0016/24-VGV) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ (Vorlage-Nr. 0018/24-BL-SV) beschlossen.

Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt (Nr. 5/2024) der Verbandsgemeinde Liebenwerda am 24.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Billigung Vorentwurf & öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda hat in Ihrer Sitzung vom 08.05.2025 den Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt (Nr. 06/2025) der Verbandsgemeinde Liebenwerda am 16.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom im Zeitraum 19.05.2025 bis 23.06.2025 öffentlich ausgelegt. Mit Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 08/2025) vom 20.06.2025 wurde der Beteiligungszeitraum bis 07.07.2025 verlängert.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.05.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme im Zeitraum vom 21.05.2025 bis 27.06.2025 aufgefordert worden.

#Inhalte werden im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben

2 Planungsrechtliche und übergeordnete Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) stellt die erste Stufe der Landesplanung in den Bundesländern Berlin und Brandenburg dar. Er enthält dabei die landesweit bedeutsamen Festlegungen mit allgemeinen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Am 15. und 18.12.2007 wurde der LEPro 2007 in den beiden betreffenden Bundesländern Berlin und Brandenburg bekannt gemacht.

Das LEPro 2007 enthält keine expliziten Festsetzungen für den Geltungsbereich. Mehrere Paragraphen treffen jedoch Aussagen, welche aufgrund des gegebenen Planungsanlasses im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.

§ 2 Abs. 3 Wirtschaftliche Entwicklung *„In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.“*

Im Rahmen der Begründung wird konkretisiert: *„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) ...“ [1]*

§ 4 Abs. 2 Kulturlandschaft *„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“*

§ 6 Abs. 1 Freiraumentwicklung *„Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.“*

Die Begründung spezifiziert: *„Gewährleistet wird dies insbesondere durch hohe Umweltstandards [...] sowie Maßnahmen zur Reduzierung klimaschädlicher Treibhausgase.“*

2.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Ausführungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 werden durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in Form von Zielen und Grundsätzen weiter vertieft. Am 29.04.2019 wurde die aktuelle Fassung des LEP HR in den beiden Bundesländern Berlin und Brandenburg bekannt gemacht.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist kein homogener Raum, sondern raum- und siedlungsstrukturell durch drei Räume mit unterschiedlichen Strukturmerkmalen und Entwicklungstrends gekennzeichnet. Die drei Räume sind dabei die Stadt Berlin, das Berliner Umland sowie in der weitere Metropolraum. Der Landkreis Elbe-Elster sowie die Stadt Bad Liebenwerda sind Teil des weiteren Metropolraums.

Zu diesem weiteren Metropolraum gehören 366 Städte und Gemeinden in Brandenburg, welche zusammen ca. 90% der Fläche Brandenburgs umfassen. Das Gebiet ist in weiten Teilen ländlich geprägt und weist nur in den drei Oberzentren Cottbus, Brandenburg a.d. Havel und Frankfurt (Oder) Verdichtungsansätze auf. Der weitere Metropolraum wird durch spezifische Besonderheiten seiner Teilräume, ein differenziertes Netz von städtisch und dörflich geprägten Siedlungen mit funktionalen Verflechtungen sowie durch unterschiedliche ökonomische, soziokulturelle und ökologische Standortfaktoren und -potenziale gekennzeichnet.

Im LEP HR werden für den Geltungsbereich keine expliziten Festsetzungen getroffen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen des Landesentwicklungsplans einen Grundsatz (G), welcher im Rahmen der Planung berücksichtigt wird, da dieser die Ausführungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 ergänzt.

G 8.1 erneuerbare Energien „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“ [2]

In der Begründung dazu wird ausgeführt: „Vor allem der Ausbau von Windparks, großen Solarparks und Biomasseanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Geoenergien wie Geothermie an geeigneten Standorten, die damit verbundene Erhöhung des Energieleitungsnetzes oder auch eine steigende Flächennachfrage für den Anbau von Energiepflanzen führen zu neuen Raumansprüchen, die in Konkurrenz mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen stehen können.“

„Es ist daher in beiden Ländern [Berlin & Brandenburg] das energiepolitische Ziel, die erneuerbaren Energien bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt auszubauen.“

2.3 Teilregionalpläne der Planungsregion Lausitz-Spreewald

Regionalpläne sind aus der Landesentwicklungsplanung heraus zu entwickeln. In den Regionalplänen werden die Ziele und Grundsätze der Landesentwicklungsplanung aufgegriffen und auf Ebene der Region durch Festsetzungen räumlich und sachlich ausgeformt.

Die Aufstellung eines integrierten Regionalplans für die Region Lausitz-Spreewald wurde am 20.11.2014 beschlossen [3]. Seit dem 01.09.2021 erfolgt das Scoping für die Erstellung des Umweltberichts. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt damit für das Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda kein integrierter Regionalplan vor. Die Region Lausitz-Spreewald verfügt jedoch über mehrere themenbezogene Teilregionalpläne.

Der sachliche Teilregionalplan I „Zentralörtliche Gliederung“ wurde am 28.04.1997 in Kraft gesetzt und verlor durch den am 15.05.2009 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (abgelöst durch den LEP HR) seine Anwendbarkeit.

Der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 18.11.1996, weist im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda mehrere Vorrang- und Vorbehaltsflächen aus. Der Geltungsbereich ist von diesen Festsetzungen nicht betroffen (siehe Abbildung 2).

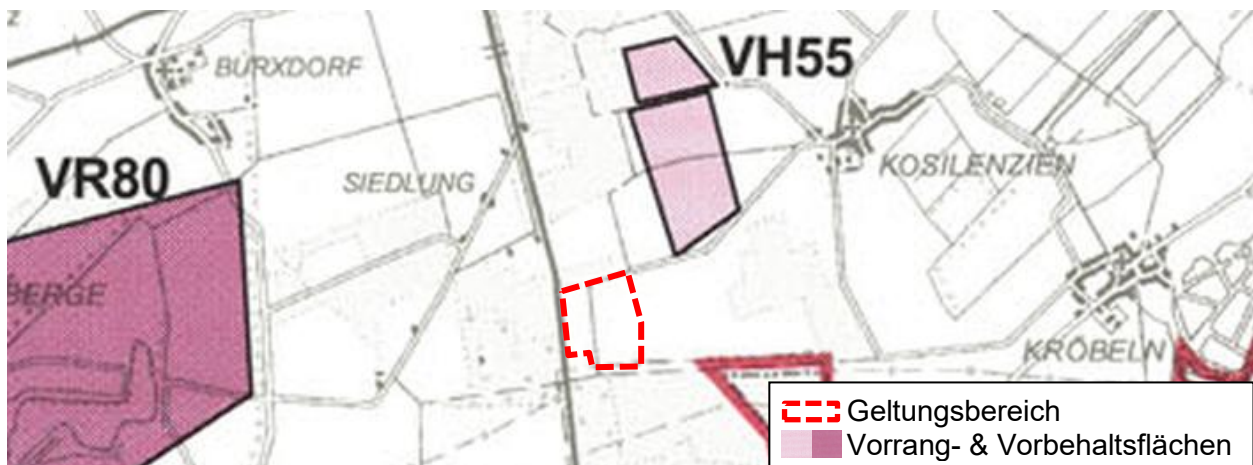


Abbildung 2: Ausschnitt Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, maßstabslos © Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Datenstand 24.06.1998 © BCE

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde durch die Rechtsprechung des BVerwG am 10.06.2020 für unwirksam erklärt und befindet sich seither in Neuauflistung. Der Entwurf in der Form der Bekanntmachung vom 04.10.2023 weist im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda mehrere Vorranggebiete aus. Der Geltungsbereich ist von diesen Festsetzungen nicht betroffen (siehe Abbildung 3).

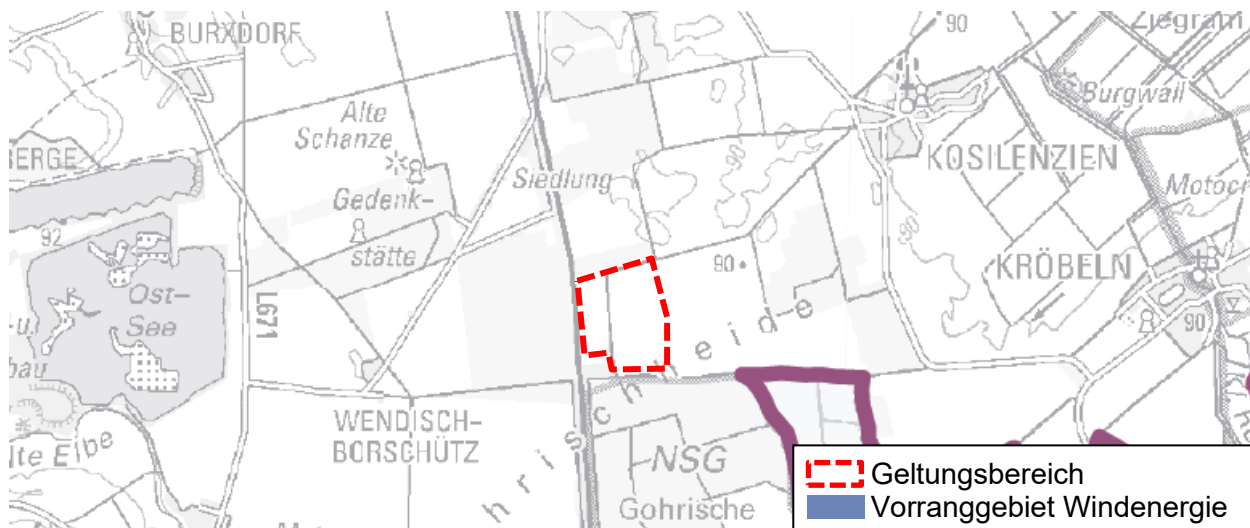


Abbildung 3: Ausschnitt Teilregionalplan „Windenergienutzung“, maßstabslos © Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Datenstand 14.09.2023 © BCE

Die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans IV „Lausitzer Seenland“ wurde 2002 beschlossen, der Entwurfsstand wurde seither jedoch nicht erreicht.

Der sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde am 22.12.2021 bekannt gemacht. Die Stadt Bad Liebenwerda ist zusammen mit der Stadt Elsterwerda als Mittelzentrum in Funktionsteilung klassifiziert. Darüber hinausgehende, den Geltungsbereich betreffende Festsetzungen sind nicht gegeben (siehe Abbildung 4).

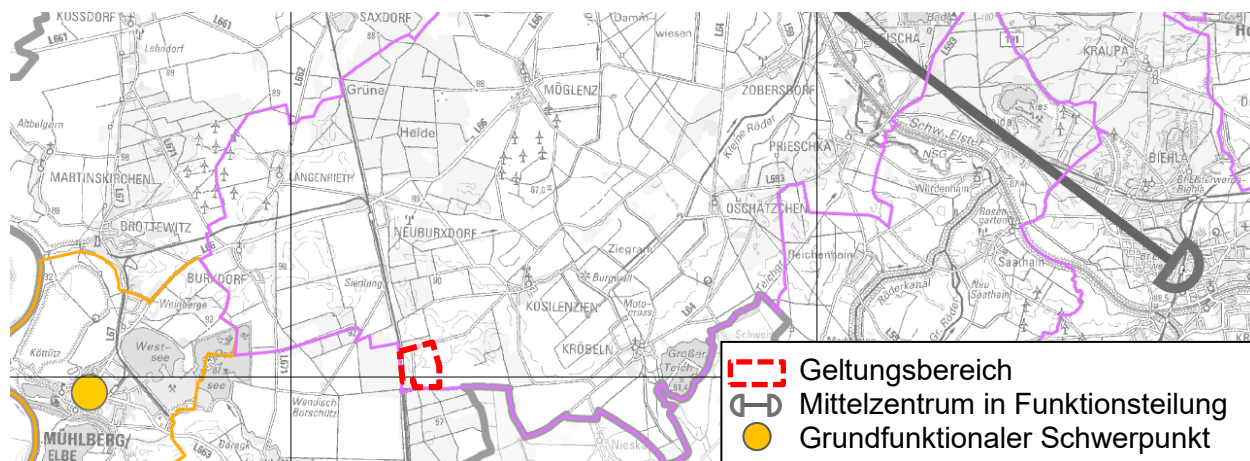


Abbildung 4: Ausschnitt Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, maßstabslos © Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Datenstand 30.03.2021 © BCE

2.4 Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro)

Das Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) stellt die Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogenen Zielkonzepte sowie die Ziele für die naturräumlichen Regionen in Brandenburg dar. Das *La-Pro* wurde 2001 veröffentlicht und wird seit mehreren Jahren schrittweise fortgeschrieben. [4]

2.4.1 Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg

Kapitel 2 Entwicklungsziele

Die Inhalte des Kapitel 2 sind räumlich in der Karte 2 des LaPro visualisiert. Das Plangebiet befindet sich gemäß dieser Karte in einem Bereich, für welchen der „*Erhalt und die Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung*“ vorgesehen ist.

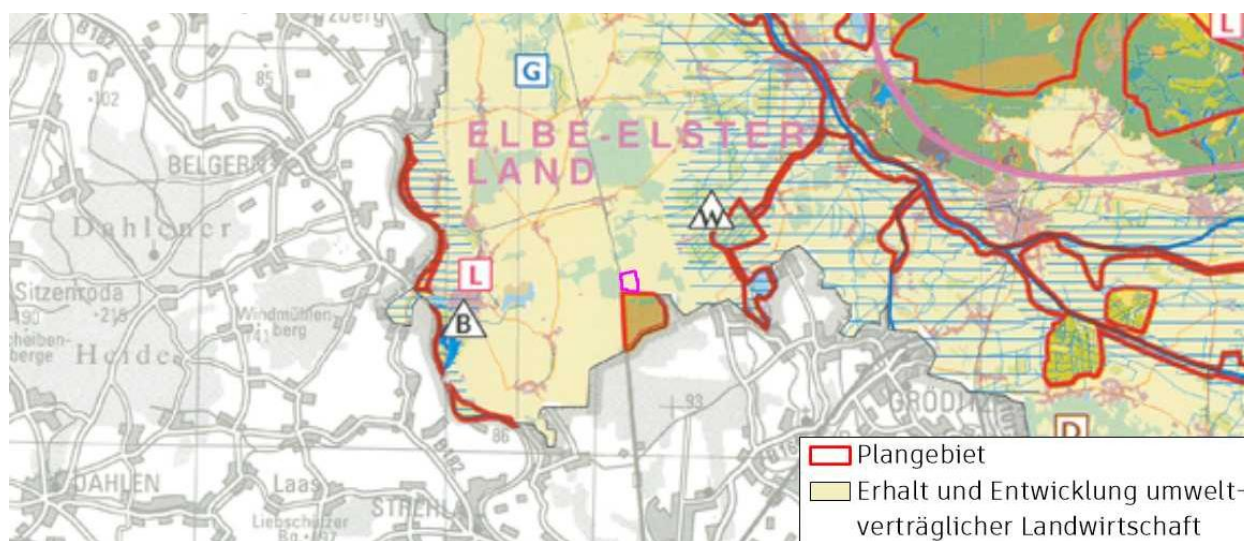


Abbildung 5: Ausschnitt Karte 2 Entwicklungsziele des LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025. © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Kapitel 3.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Inhalte des Kapitel 3.1 sind räumlich in der Karte 3.1 des LaPro visualisiert. Das Plangebiet ist dabei als Bestandteil für die Entwicklung eines Biotopverbunds von Niedermooren und grundwassernahen Strukturen sowie als ein zu entwickelndes Gebiet für Wiesenbrüter dargestellt.

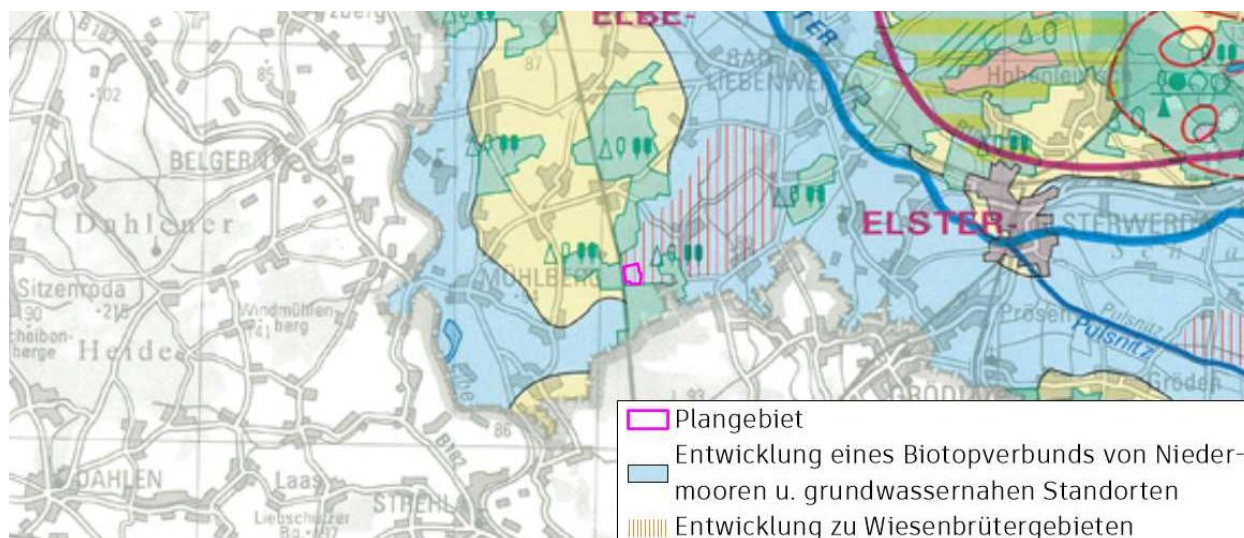


Abbildung 6: Ausschnitt Karte 3.1 Schutzgutbezogene Ziele des LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025. © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Teilweise Fortschreibung des Kapitels 3.2 Boden

In Vorbereitung der geplanten Fortschreibung des Kapitels 3.2, wurden im Zeitraum 2018 bis 2022 vorhandene Datenbestände zusammengeführt und analysiert. Darauf aufbauend, wurden die beiden Unterkapitel 3.2.1 und 3.2.2 bereits fortgeschrieben. Zugehörig zu diesen Fortschreibungen sind die neuen Karten 3.2.1 *Böden – Wertvolle Archive der Naturgeschichte* und 3.2.2 *Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung*.

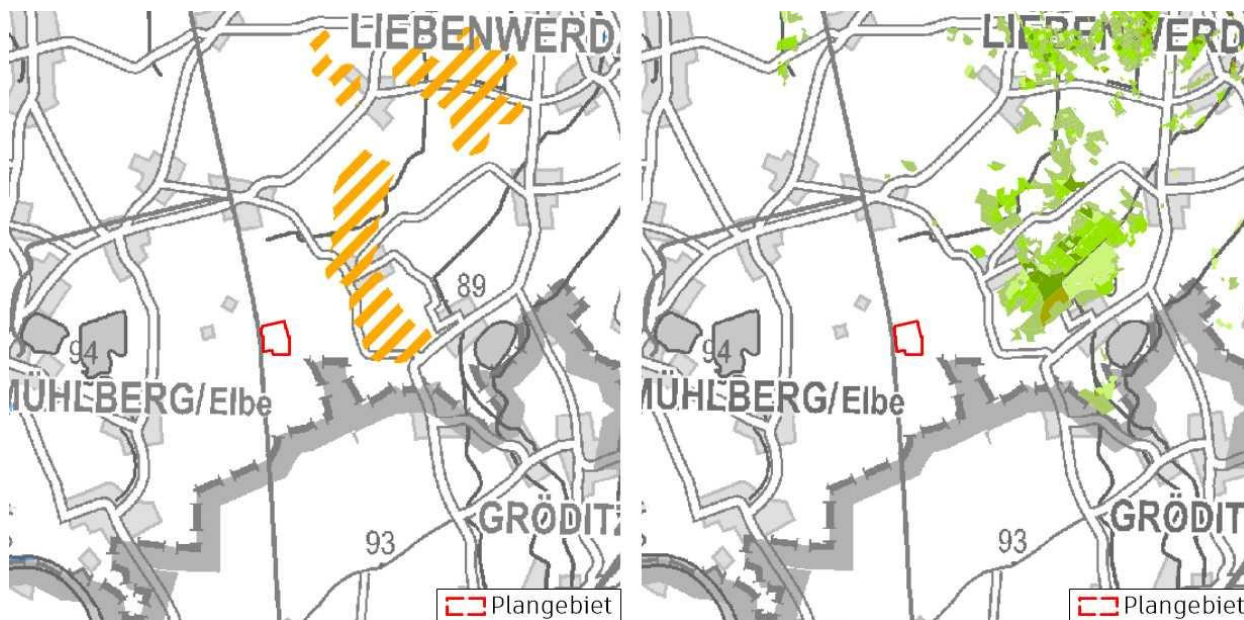


Abbildung 7: Ausschnitte aus den Karten 3.2.1 u. 3.2.2 LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025 © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Das Plangebiet ist von den Inhalten und Ergebnissen der Voruntersuchung und den darauf aufbauenden bereits erfolgten Fortschreibungen im Kapitels 3.2 des LaPro nicht betroffen.

Kapitel 3.3 Wasser und Kapitel 3.4 Klima/Luft

Die Inhalte und Ausführungen dieser Kapitel sowie zugehörigen Karten des LaPro werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Fortschreibung des Kapitel 3.5 Landschaftsbild

Der sachliche Teilplan „Landschaftsbild“ stellt eine umfangliche Bestandsanalyse dar, auf Grundlage derer die Bedeutung des Landschaftsbildes klassifiziert wurde. Ausgehend von einer Vielzahl von Faktoren die in die drei Kategorien Vielfalt, Erhaltenswürdigkeit sowie Empfindlichkeit des Landschaftsbildes unterteilt sind, erfolgte eine Bewertung der Bedeutung des Landschaftsbildes. Diese wurde auf einer Skala von 1 – sehr gering bis 6 - sehr hoch angegeben.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Plangebiet wurde mit einer 1 – sehr gering bewertet (siehe Abbildung 8 links).

Als Nebenuntersuchung des sachliche Teilplans „Landschaftsbild“ wurde das Konfliktpotenzial untersucht, welches durch den Bau von Wind- oder Solarparks in Bezug auf das Landschaftsbild entstehen kann. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde die Bewertung der Bedeutung des Landschaftsbildes mit der Empfindlichkeit der Landschaft bei Bauvorhaben mit einer Höhe von 2 Metern gegenübergestellt. Die Risikobewertung erfolgte erneut auf einer Skala von 1 – sehr gering bis 6 - sehr hoch.

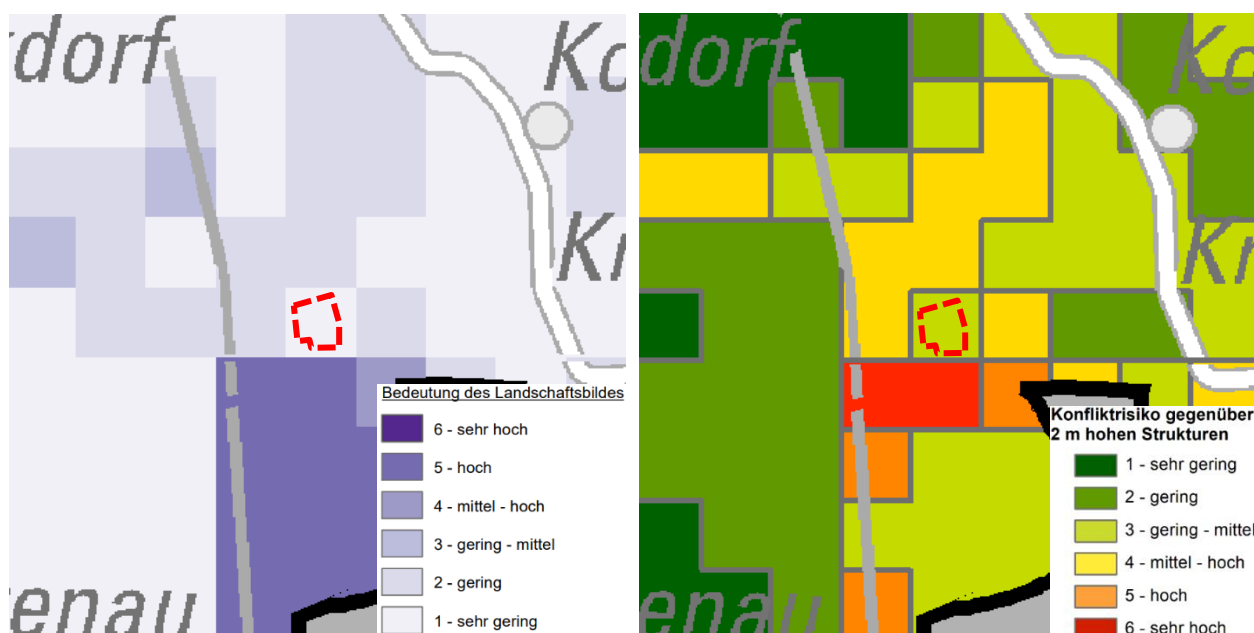


Abbildung 8: Ausschnitte Teilplan „Landschaftsbild“, maßstabslos © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Datenstand 11.10.2022 © BCE

Das Planungsgebiet wurde mit einer 2 bewertet, wodurch das Konfliktrisiko durch die Errichtung einer FF-PVA in Bezug auf das Landschaftsbild als gering einzuschätzen ist (siehe Abbildung 8 rechts).

Kapitel 3.6 Erholung

Die Inhalte des Kapitel 3.6 des LaPro sind räumlich in der Karte 3.6 des LaPro visualisiert. Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines Gebiets, in welchem die besondere Erlebniswirksamkeit erhalten werden soll sowie eine Störungsarmut zum Schutz von Wiesenbrütern angestrebt wird.

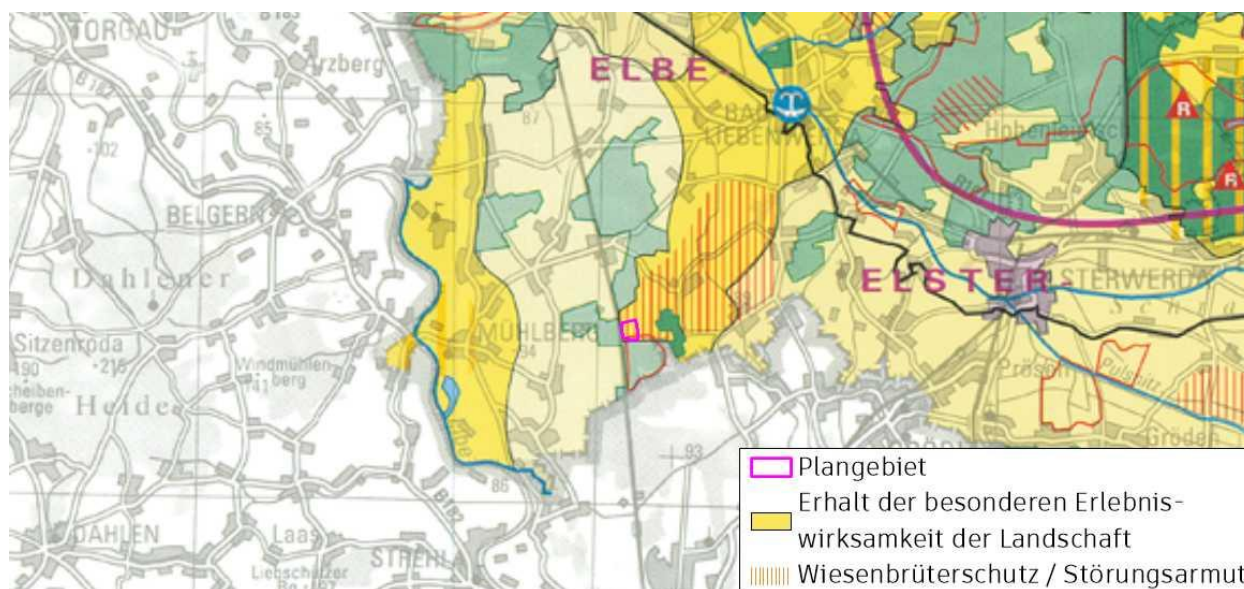


Abbildung 9: Ausschnitte aus den Karten 3.6 LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025 © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Entwurf zur Fortschreibung des Kapitel 3.7 Biotopverbund

In Vorbereitung der Fortschreibung des Kapitels wurden in den frühen 2010er Jahren umfängliche Untersuchungen zu den Biotopverbünden in Brandenburg durchgeführt. Die Ergebnisse und Inhalte wurden 2016 in einem ersten Entwurf einer möglichen Fortschreibung zusammengeführt. Dieser Entwurf umfasst textliche Ausführungen nebst einer zugehörigen Karte und wurde seither nicht aktualisiert bzw. verändert.

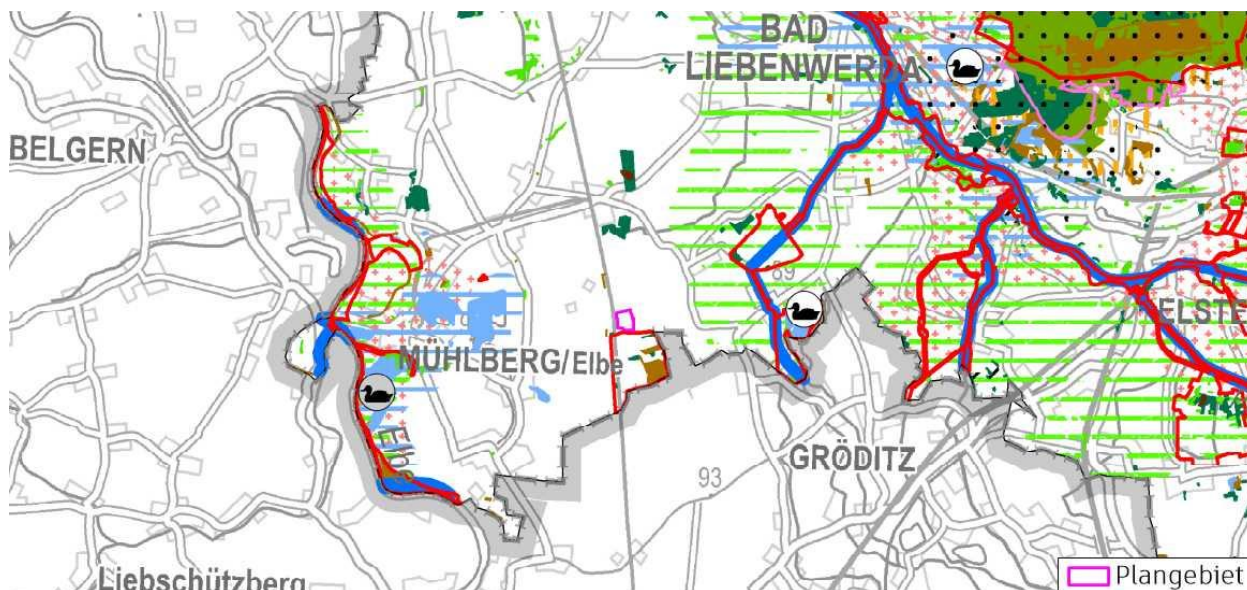


Abbildung 10: Ausschnitte aus der Entwurfs-Karte 3.7 LaPro, maßstabslos, Datenabruf: 22.09.2025 © Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg © BCE

Das Plangebiet berührt keine Biotopverbünde oder im Zusammenhang mit diesen stehende Wildtierkorridore des Landes Brandenburg.

2.4.2 Abwägung der Inhalte des Landschaftsprogramms Brandenburg

Die Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms Brandenburg stehen dem Planungsgegenstands in Teilen entgegen. Die entsprechenden Inhalte sind Teil der vor 24 Jahren erstellten Fassung des LaPro und wurden seither nicht aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Dadurch kann angenommen werden, dass diese aus fachlicher und sachlicher Sicht nicht mehr dem aktuellen Stand der Dinge entsprechen und somit nicht mehr in Gänze das öffentliche Interesse widerspiegeln.

Gemäß § 2 EEG ist die Errichtung sowie der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dadurch prioritär gegenüber anderen Schutzgütern (und damit verbundenen Planungen) zu behandeln, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. [5]

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Fachgutachtens *Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg* [6] sowie den Inhalten des darauf aufbauenden *Energieportals Brandenburg* [7] muss festgestellt werden, dass gegenwärtig keine nahezu Treibhausgasneutralität gegeben ist, sodass das überragende öffentliche Interesse an der vorliegenden Planung gegenüber den Belangen des LaPro überwiegt.

2.5 Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster (LRP E-E)

Durch den Landschaftsrahmenplan sollen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend dargestellt und begründen werden. Dabei sollen die Inhalte des LaPro weiter konkretisiert werden.

Für den Landkreis Elbe-Elster liegt kein Landschaftsrahmenplan vor. Vielmehr gibt es verschiedene Teilpläne, welche aus den frühen 1990er Jahren stammen, als der Landkreis in seiner heutigen räumlichen Ausdehnung noch nicht existierte. Eine erste Teilfortschreibung dieser Planungen erfolgte 2010 für den Abschnitt Biotopverbundplanung. [8]

2.5.1 Inhalte des LRP E-E

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, für das der Landschaftsrahmenplan den Erhalt der offenen landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft vorsieht.

Fortschreibung Biotopverbundplanung

Das Plangebiet wird im Rahmen der Bestandserfassung als Ackerland klassifiziert. Eine Einstufung als Bestandteil eines bedeutsamen Biotopverbundes liegt nicht vor (siehe Abbildung 11). Das Plangebiet liegt außerhalb der unzerschnittenen, verkehrsarmen und störungsarmen Räume. Darüber hinaus liegen für das Plangebiet keine Maßnahmen- oder Entwicklungsfestsetzungen vor.

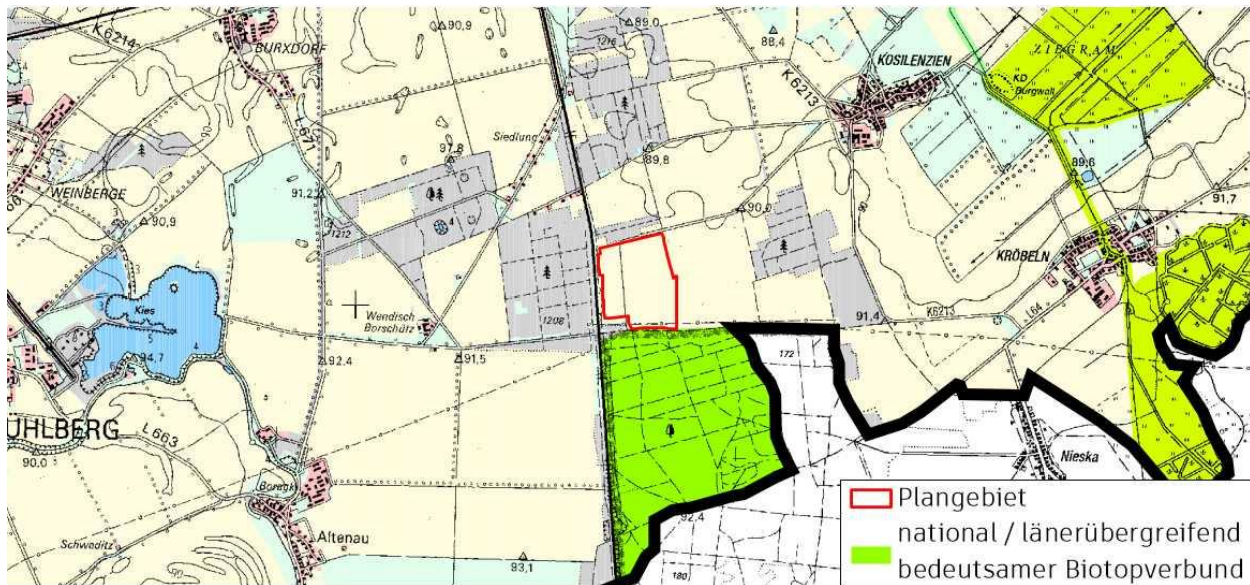


Abbildung 11: Ausschnitte Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster, maßstabslos © Landkreis Elbe-Elster – Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Datenstand 30.01.2010 © BCE

Unmittelbar südlich des Plangebiets befindet sich der national / länderübergreifend bedeutsame Biotopverbund „Gohrischer Heide“.

2.5.2 Abwägung der Inhalte des LRP E-E

Die Inhalte und Ziele des Landschaftsrahmenplans Elbe-Elster stehen dem Planungsgegenstands in Teilen entgegen. Die entsprechenden Inhalte wurden in den frühen 1990er Jahren verfasst, noch bevor es den Landkreis Elbe-Elster in seiner heutigen räumlichen Ausprägung gab und seither nur geringfügig aktualisiert bzw. fortgeschrieben. Dadurch kann angenommen werden, dass diese aus fachlicher und sachlicher Sicht nicht mehr dem aktuellen Stand der Dinge entsprechen und somit nicht mehr in Gänze das öffentliche Interesse widerspiegeln.

Gemäß § 2 EEG ist die Errichtung sowie der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dadurch prioritär gegenüber anderen Schutzgütern (und damit verbundenen Planungen) zu behandeln, solange die Stromerzeugung im Bundesgebiet nicht nahezu treibhausgasneutral ist. [5]

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Fachgutachtens *Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg* [6] sowie den Inhalten des darauf aufbauenden *Energieportals Brandenburg* [7] muss festgestellt werden, dass gegenwärtig keine nahezu Treibhausgasneutralität gegeben ist, sodass das überragende öffentliche Interesse an der vorliegenden Planung gegenüber den Belangen des LRP E-E überwiegt.

3 Beschreibung des Geltungsbereichs und seines Umfeldes

3.1 Ortsbeschreibung, Topografie, bestehende Nutzung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird gegenwärtig als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist unbebaut und stellt dadurch eine Außenbereichsfläche gemäß § 35 BauGB dar. Das Plangebiet befindet sich im Privatbesitz und ist aktuell an eine *Agrargenossenschaft* für die landwirtschaftliche Nutzung verpachtet.

Das Plangebiet wurde im August 2025 vermessen. Die Vermessungsergebnisse sind dem auf den 05.08.2025 datierten amtlichen Lageplan entnommen [9]. Das Plangebiet fällt von West nach Ost leicht ab und weist dabei Geländehöhen von 90,3 m bis 92,0 m ü. NHN auf. Eine Ausnahme von diesem Geländeprofil stellt die westlich des Plangebiets verlaufende Bahntrasse Riesa – Falkenberg (Elster) dar. Teile der zugehörigen Böschung liegen innerhalb des Plangebiets, wodurch am westlichen Plangebietsrands Geländeanstiege bis 92,4 m ü. NHN zu verzeichnen sind.

Im Geltungsbereich befinden sich Kabel und Leitungen verschiedener Versorger. Weitere Ausführungen zu diesen können dem nachfolgenden Kapitel 3.2 entnommen werden.

Umgebung des Geltungsbereichs

Die Umgebung des Geltungsbereichs wird durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Nördlich des Geltungsbereichs findet sich eine Mischung von kleineren Forst- und Waldflächen sowie Äckern. Nachfolgend zu diesen, in einer Entfernung von ca. 2,2 km zum Geltungsbereich liegt die Siedlung Neuburxdorf. Diese wird durch die Bahntrasse Riesa - Falkenberg (Elster) sowie die Einmündung der Bahntrasse aus Richtung Mühlberg durchschnitten. Die Siedlung ist vorrangig entlang der Landstraße 66, der Kreisstraße 6213 sowie dem Straßenzug „Schwarzer Weg – Hüttenweg“ ausgeprägt.

Östlich schließen sich Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Nachfolgend an diese, in einem Abstand von ca. 1 km befindet sich der als Straßendorf ausgeprägte und über die Kreisstraße 6213 erschlossene Ortsteil Kosilenzien. Das Dorf ist allseitig von weitläufigen Ackerflächen umgeben.

Südlich des Geltungsbereichs befindet sich der ehemalige Truppenübungsplatz Zeithain. Der militärische Übungsbetrieb auf der etwa 100 km² großen Fläche wurde durch die Bundeswehr 1997 stark reduziert und 2007 ganz eingestellt, wobei sich weiterhin Teile der Fläche als Materiallager in militärischer Nutzung befinden. Im nördlichen Bereich des Areals wurde 2011 das ca. 2,9 km² große Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ eingerichtet. Dieses grenzt in Form der „Gohrischheide“ unmittelbar südlich an den Geltungsbereich. Im Rahmen eines Waldbrandes wurden über 30 % der Fläche des Naturschutzgebietes zerstört. Seither laufen Aufforstungs- und Renaturierungsarbeiten.

Westlich wird das Geltungsbereichs durch die Bahntrasse Riesa - Falkenberg (Elster) begrenzt. An diese schließt sich ein Waldstück sowie verstreute Wohnbebauung der Siedlung-Neuburxdorf an. Nachfolgend daran, ca. 1,4 km westlich des Geltungsbereichs in einem Waldstück gelegen, befindet sich die Gedenkstätte Lager Mühlberg. Etwa 2,5 km westlich des Geltungsbereichs liegen die Abbauflächen des Mühlberger Kies- und Sandwerks sowie ca. 2,7 km nordwestlich die als Straßendorf ausgeprägte Siedlung Burxdorf.

3.2 Technische Infrastruktur

3.2.1 Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich verfügt über keine direkte verkehrliche Erschließung durch öffentliche Straßen. Die nächstgelegene öffentliche Straße ist die Kreisstraße 6213, welche ca. 1,8 km nordöstlich sowie ca. 1,9 östlich des Geltungsbereichs verläuft. Die Verbindung des Geltungsbereichs zur Kreisstraße 6213 ist über zwei weitestgehend unbefestigte Wirtschaftswege gegeben.

Der Geltungsbereich wird im westlichen Bereich durch einen Wirtschaftsweg durchschnitten, welcher in Nord-Süd-Richtung verläuft

3.2.2 Medientechnische Erschließung

Strom

Im südlichen Randbereich des Plangebiet verläuft eine Mittelspannungsfreileitung, welche innerhalb des Plangebiets in ein Mittelspannungs-Erdkabel übergeht.

Gas

Im südlichen Randbereich des Plangebiets verläuft eine unterirdische Ferngasleitung.

Auswirkungen der vorliegenden Planung

Die benannten Kabel und Leitungen werden durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Selbiges gilt für die Inhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen BPL „Photovoltaikanlage Kosilenzien“.

Die Ferngasleitung ist bereits im Flächennutzungsplan verzeichnet. Dies wird beibehalten. Eine Aufnahme der Mittelspannungsleitung in den Flächennutzungsplan erfolgt aufgrund der Maßstabsebene des Plans nicht. Die genaue Lage der Leitungen kann den Unterlagen des BPL „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ entnommen werden.

3.3 Altlasten

Altlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt und wurden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB auch nicht benannt. [10]

3.4 Denkmalschutz

Unter dem Begriff „Denkmalschutz“ ist der Schutz von Sachgütern zu verstehen, welche auf Grund ihres gesellschaftlichen Wertes, ihres architektonischen Baus oder der archäologischen Bedeutsamkeit relevant sind. Beispiele für entsprechende Schutzgüter können Gebäude oder Teile von Gebäuden, gärtnerische, bauliche oder auch im Boden verborgene Anlagen sein, die aus künstlerischen, archäologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten wertgebend für das Gebiet sind.

Etwa 2/3 des Geltungsbereichs befinden sich im Wirkungsbereich des raumwirksamen Denkmals Nr. 16 [11]. Dies ist das Ensemble der (Einzel)Denkmäler in der Mühlberger Altstadt, welches Markt, Rathaus, Stadtkirche, Schloss und Kloster sowie der Altstadthafen mit Elbarm und Deich umfasst. Das betreffende Ensemble befindet sich ca. 6 km westlich vom Geltungsbereich. Eine Blickbeziehung zwischen dem Denkmal und dem Geltungsbereich ist nicht gegeben. Auf der entsprechenden Blickachse befindet sich ein kleineres Waldstück sowie der westlich an das Plangebiet grenzende Bahndamm.

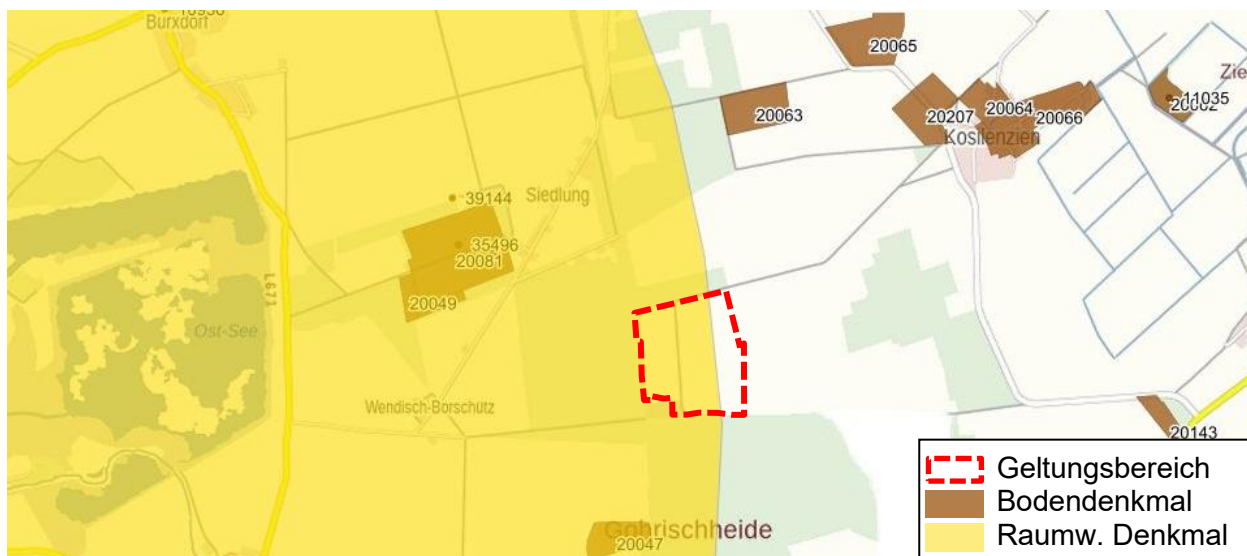


Abbildung 12: Übersichtskarte Denkmäler, maßstabslos © Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Datenstand 15.08.2024 © BCE

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler (siehe Abbildung 12).

Auswirkungen auf das Denkmalensemble und dessen Raumwirkung sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgebiete

Durch Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sollen Biotopverbunde auf bis zu 10% der Landesfläche ausgewiesen und geschützt werden [12]. Gemäß Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG können entsprechende Flächen durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturdenkmälern oder als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden. Darüber hinaus sind „Natura 2000“-Flächen gemäß Abschnitt 2 BNatSchG zu berücksichtigen.



Abbildung 13: Übersichtskarte Schutzgebiete, maßstabslos © Landesamt für Umwelt B

Im Geltungsbereich des Geltungsbereichs befinden sich keine Flächen entsprechender Schutzgebiete (siehe Abbildung 13).

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist die „Gohrischheide“, ein Waldgebiet welches sowohl als Flora-Fauna-Habitat, als auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist [13]. Es grenzt direkt südlich an den Geltungsbereich an.

3.6 Wald nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Durch das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sollen Wälder gesichert, die Forstwirtschaft gefördert und ein Interessenausgleich zwischen Waldbesitzern und der Allgemeinheit herbeigeführt werden [14].

Wald im Sinne des LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Darüber hinaus gilt als Wald:

- » kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen,
- » Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite,
- » Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze,
- » weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Im Geltungsbereich gibt es aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche fast keine Gehölze. Lediglich am/auf dem östlichen Rand, entlang der Bahntrasse Riesa – Falkenberg (Elster) gibt es vereinzelte, solitäre Gehölze geringer Wuchshöhe.

Wald im Sinne des Waldgesetz des Landes Brandenburg ist im Geltungsbereich nicht vorhanden.



Abbildung 14: Übersichtskarte Forstflächen, maßstabslos © Landesbetrieb Forst Brandenburg, Datenstand: 22.01.2025 © BCE

Der zum Geltungsbereich nächstgelegene Wald im Sinne des LWaldG ist das Wald-/Naturschutzgebiet „Gohrischheide“, welches unmittelbar südlich an den Geltungsbereich angrenzt sowie die Waldfläche unmittelbar nördlich des Geltungsbereichs (siehe Abbildung 14).

4 Ergebnisse der Beteiligung

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, im Zeitraum 19.05.2025 bis 07.07.2025, keine Stellungnahmen eingegangen.

4.2 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ämter, Behörden, Nachbargemeinden und Umweltverbände (TÖB) wurden mit Schreiben vom 21.05.2025 über die frühzeitige Offenlage vom 21.05.2025 bis 27.06.2025 des BPL „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ informiert.

Es sind 22 Antworten von den angeschriebenen TÖB eingegangen, davon haben 12 Ämter und Behörden Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen die Planung geäußert. 22 TöB und Nachbarkommunen haben keine Hinweise oder Anregungen zur Planung geäußert oder sind nicht betroffen.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden nach dem Abschluss der frühzeitigen Beteiligung intensiv geprüft, ausgewertet und einer Abwägung unterzogen. Das Ergebnis wurde, soweit es für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant ist, gerechtfertigt und der planerischen Zielstellung entspricht, im vorliegenden Entwurf des BPL berücksichtigt.

Folgende relevante Inhalte der Träger öffentlicher Belange werden zusammengefasst dargestellt:

Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Dezernat 23

- » grundsätzlich keine Einwände,
- » Beteiligung der Deutschen Bahn aufgrund Bahntrasse Riesa - Falkenberg (Elster)
 - Die Deutsche Bahn wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben,

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

- » Beachtung genannte Hinweise (Steine- und Erdenbergbau Kiessandtagebau Altenau (a019), Beachtung Rahmenbetriebsplan, Anschlussgleis für den KST Altenau und Beteiligung DB)
 - zur Kenntnis genommen,

Landesamt für Umwelt Brandenburg

- » beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster
- » Immissionsschutz: keine Betroffenheit,
- » Hinweise: Umweltbericht bezieht sich auf BPL
 - zur Kenntnis genommen,

Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipsch

- » Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg ist nicht betroffen
 - zur Kenntnis genommen,

Landesbetrieb Straßenwesen

- » berührt keine Planungen oder Belange
- » von in Baulast des Landes Brandenburg befindlichen Bundes- oder Landesstraßen
- » aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht keine Einwände
 - zur Kenntnis genommen,

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Ref. GL5

- » Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen ► zur Kenntnis genommen,

Landkreis Elbe-Elster

- » **Untere Denkmalschutzbehörde:** Verweis auf direkte Beteiligung der Landesämter für Denkmalschutz und Archäologie ► zur Kenntnis genommen, beide Ämter sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angefragt worden,
- » **Untere Bauaufsichtsbehörde:** Hinweis auf Abschichtungsregel, Korrektur Planzeichenerklärung, Ergänzung Rechtsnormen, Unterscheidung zwischen Grenzen räumlicher Geltungsbereich des BPL und 28. Änderung FNP, Leitungsbestand als Planzeichen mit aufnehmen, Abwägungsgebot, FNP = Genehmigungspflichtig, zusammenfassende Erklärung beifügen ► Hinweise werden abgewogen und teilweise in die Inhalte des Bebauungsplans mit übernommen,
- » **Gesundheitsamt:** keine grundsätzlichen Bedenken ► zur Kenntnis genommen,
- » **Straßenverkehrsamt:** Plangebiet ist erschlossen, Beachtung Verkehrssicherungspflicht, Prüfung Ausbauzustand, Straßenwidmung ► zur Kenntnis genommen,
- » **Untere Naturschutzbehörde:** widerspricht den Zielen des Landschaftsplans, Zerschneidungswirkung durch PV auf Landschaftsbild; Hinweise: Berücksichtigung Inhalte der Landschaftsplanung im UB, Flächenüberstellung von 40 % aufgrund Fauna, Einfriedung mit Kleintierdurchlässen, Verweis SN auf BPL, für Reptilien vorgesehenen Schutz- und Abstandsflächen sollten auf der Planzeichnung zum FNP abgebildet werden. Dies gilt ebenso für die Ausgleichsflächen für die Feldlerche ► Beachtung Ziele des Landschaftsplans, Festsetzung zu Einfriedungen bereits beachtet, vorgesehene Schutz- und Abstandsflächen können aufgrund der Maßstäblichkeit nicht abgebildet werden,
- » **Untere Wasserbehörde:** keine Einwände ► zur Kenntnis genommen,
- » **Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde:** stimmt Vorhaben zu ► zur Kenntnis genommen,
- » **SG Landwirtschaft:** Ablehnung gegen Vorhaben, Nutzfläche wird der Bestimmungszweck entzogen und bestehende Landschafts- und Kulturbild dauerhaft beeinflusst ► zur Kenntnis genommen, eine Alternativenprüfung wird angefertigt,
- » **Kataster- und Vermessungsamt:** keine konkreten Maßnahmen od. Anregungen dazu ► zur Kenntnis genommen,
- » **Brandschutz:** Hinweise zu Löschwasser, Feuerwehrplan, Feuerwehrzufahrt, Feuerwehrschlüsseldepot, Einweisung Feuerwehr, Pflanzen kurz halten, weitere Auflagen im Rahmen der Genehmigung ► zur Kenntnis genommen,

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

- » 20kV-Leitung im Plangebiet, Schutzstreifen: 15m (7,5 m Breite zu beiden Seiten der Mittellinie der Freileitung), Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen nicht unterbaut und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen. ► zur Kenntnis genommen, entsprechende Leitungsrechte werden im BPL eingetragen, im FNP erfolgt nur eine Darstellung der Hauptversorgungsleitungen,
- » weitere Hinweise zu Netzanschlusspunkt, Kabelverlegung, etc. ► zur Kenntnis genommen,

GDMcom GmbH FB Genehmigungswesen

- » Folgende Anlagenbetreiber befinden sich im Geltungsbereich: ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngasleitung DN 500, Schutzstreifen: 8 m; weitere Hinweise siehe Dokument, als nachrichtliche Übernahme; Zuarbeit digitaler Daten: 16.07.2025 ► zur Kenntnis genommen, entsprechende Leitungsrechte werden im BPL eingetragen, im FNP erfolgt eine Darstellung der Hauptversorgungsleitung,

Polizeidirektion Süd Stabsbereich Einsatz-/Kriminalangelegenheiten SB Verkehrsangelegenheiten

- » verkehrsorganisatorischer Sicht bestehen keine Einwände ► zur Kenntnis genommen
- » Anbindung an die Kreisstraße ist die Genehmigung des Straßenbaulasträgers einzuholen, Anbindung Charakter einer Grundstückszufahrt, unbefestigten Wirtschaftswege für eine Erschließung geeignet oder entsprechend hergerichtet ► zur Kenntnis genommen

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

- » Forderung nach Alternativenprüfung, kumulative Betrachtung der Flächen notwendig, fehlende Ackerzahlen, alles über 30 wird abgelehnt und Lawi vorgehalten, Verweis auf Denkmalensembles, Selbstbegründung der Anlage nicht ausreichend, Forderung nach Begründungskonzept ► eine Alternativenprüfung wird angefertigt, Aussagen zu Ackerzahlen werden getätigt, es werden keine Biotope überplant, Beachtung der Kriterienkataloge des NABU, Beachtung des Wirkungsbereiches des Denkmalensembles.

5 Inhalte der 28. Änderung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzien“, wird die bisherige Festsetzung als Fläche für Landwirtschaft geändert. Die Fläche wird nunmehr als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 5 Abs. 2 BauGB iVm. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Der Geltungsbereich gliedert sich in folgende Nutzungsarten:

- » Sonstige Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs. 2 BauGB iVm. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Ausschnitt FNP, 2015		Ausschnitt FNP, 28. Änderung	
			
Fläche für Landwirtschaft [§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB]		Sonstige Sonderbaufläche „Photovoltaik“ [§ 5 Abs. 2 BauGB iVm. § 11 Abs. 2 BauNVO]	
Fläche [ha]	Anteil [%]	Fläche [ha]	Anteil [%]
48,0	100	48,0	100

6 Umweltbericht

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ umfassend geprüft. Da die Planungsziele der 28. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ übereinstimmen, erfolgt keine eigenständige Umweltprüfung.

Nachfolgend werden daher die Umweltauswirkungen stichpunktartig und tabellarisch auf Ebene des Flächennutzungsplans und unter Verweis auf die Festsetzungen und Hinweise, welche im Rahmen des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ zu treffen sind, für die einzelnen Schutzgüter zusammengefasst.

	Ausschnitt FNP 2015	Ausschnitt FNP, 28. Änderung
		
Schutzgut	Bestand	Auswirkungen der Planung
Mensch	Geringe bis keine Eignung als Erholungsgebiet	Es werden keine Veränderungen erwartet.
Kultur und sonstige Sachgüter	Gegenwertig sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter sowie Bodendenkmale im Geltungsbereich bekannt.	Es werden keine Veränderungen erwartet.
Biotope	- keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG - strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche - keine geschützten bzw. gefährdeten Pflanzengesellschaften im Geltungsbereich bekannt. - geringer Gehölzbestand im westlichen Randbereich	- Es werden keine Veränderungen erwartet. - Gehölzbestände sind im Rahmen des Bebauungsplans durch die Festsetzung einer Schutzfläche zu erhalten und schützen.
Boden und Fläche	- Größe: ca. 48,0 ha - Bodenart: feinsandiger Mittelsand - Bodenwertzahlen: gering, von überwiegend < 30 und verbreitet 30 bis 50	- Verlust landwirtschaftlicher Fläche, Tierhaltung zwischen Modulen möglich, - Geringe, punktuelle Bodenversiegelung (Rampfpfahlgründungen der Solarmodule und einzelne technische Nebenanlagen)

	• Nutzung: intensiv konventionell genutzte Ackerfläche, stark anthropogen überformt, • Verdichtungsempfindlichkeit: vorherrschend sehr gering • Erosionsgefährdung durch Wasser sehr gering, • Bodenerosionsgefährdung durch Wind mittel bis gering.	• Der überwiegende Teil der Fläche bleibt unversiegelt • teilweise positive Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung (Verringerung der Stoffeinträge)
Wasser	• Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich liegt überwiegend bei ≤ 1 und im westlichen und nördlichen Randbereich bei $> 1-2$ m • potenzielle Grundwasserbelastung durch Dünge- oder Pflanzenschutzmittel möglich. • Keine Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzgebiete im Geltungsbereich vorhanden. • ggfs. Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung	• teilweise positive Auswirkungen durch Nutzungsextensivierung (Verringerung der Stoffeinträge)
Klima und Luft	• im Wirkungsbereich des Norddeutschen Tieflandes, Zuordnung zum ostdeutschen Binnenklima, • Offenflächen dienen als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, gute Luftqualität, wird durch intensive Landwirtschaft bestimmt • keine Emissionsquellen im Geltungsbereich vorhanden. • Emissionseintragungen von extern (Bahntrasse westlich des Geltungsbereichs)	• positive Auswirkungen durch Energieerzeugung aus erneuerbarer Energie • verbesserte Luftqualität durch Nutzungsextensivierung
Landschaft	• Lage innerhalb der Landschaftseinheit Elbe-Mulde-Tiefland und Untereinheit Elbe-Elster-Tiefland • Lage in anthropogen geprägter Kulturlandschaft mit relativ strukturarmen Landschaftsbild • geringer bis mittlerer landschaftsästhetischen Wert, keine Erlebbarkeit	• geringfügige negative Beeinflussung des Landschaftsbilds erwartbar
Fauna	• Avifauna Diverse Vogelarten, einschließlich mehrerer Brutnester der Feldlerche sind vorhanden, die nach Art. 1 der VS- Richtlinie und nach BNatSchG besonders geschützt sind	• Avifauna 11.000 m² Ausgleichsfläche für die Feldlerche sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die übrigen Vogelarten sind von den Planungen nicht berührt.

	• Reptilien Acht Zauneidechsen wurden entlang des westlichen und südwestlichen Geltungsbereichsrandes nachgewiesen. • Amphibien keine Laichgewässer vorhanden. • Habitatbäume keine auffälligen Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs, lediglich zwei Bäume potentiell nutzbare Strukturen für xylobionte Holzkäfer und ein Baum davon Sommerquartierpotential für Fledermäuse • Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Gohrische Heide“	Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen können zwischen den Modulreihen geschaffen werden • Reptilien Ausreichende Schutz- und Abstandsflächen sind im Rahmen des Bebauungsplans einzuplanen, um Habitatverluste zu verhindern. - Bodenfreiheit von 10-15 cm der Einfriedung als Kleintierdurchlass • FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
Bio. Vielfalt	• Beschränktes Artenspektrum aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, • geringe naturschutzfachliche Wertigkeit	• Die Flächen unter den Solarmodulen sind als krautreiche Ruderalflur durch Selbstausaat zu entwickeln, wodurch eine leichte Verbesserung erwartet wird.

Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda im Bereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzen“ wird als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konflikintensität bewertet. Der Standort ist für eine Ausweisung als sonstige Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

7 Quellenverzeichnis

NR.	QUELLEN
[1]	Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro2007), Länder Berlin und Brandenburg, 2007. Verfügbar: < https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/mdb-bb-gl-landesentwicklungsplanung-lepro2007_broschuere-1.pdf > (letzter Zugriff: 03.11.2025).
[2]	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Länder Berlin und Brandenburg, 2007. Verfügbar: < https://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplan-hauptstadtregion-berlin-brandenburg-lep-hr/ > (letzter Zugriff: 03.11.2025).
[3]	Unterlagen der Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Verfügbar: < https://www.region-lausitz-spreewald.de/ > (letzter Zugriff: 07.11.2025).
[4]	Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro), MLEUV - Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, o.J. Verfügbar: < https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/ > (letzter Zugriff: 05.11.2025).
[5]	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) in der Fassung vom 21.07.2024, zuletzt geändert am 21.02.2025.
[6]	Potenzialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg, WFBB – Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH, 2022. Verfügbar: < https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf > (letzter Zugriff: 04.11.2025).
[7]	Energieportal Brandenburg, WFBB – Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH, 2025. Verfügbar: < https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/start > (letzter Zugriff: 04.11.2025).
[8]	Landschaftsrahmenplan Landkreis Elbe-Elster, LK Elbe Elster, o.J. Verfügbar: < https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Kreisverwaltung/Amt-f%C3%BCr-Bauaufsicht-Umwelt-und-Denkmalschutz/index.php?La=1&object=tx_2112.474.1&kat=&sub=0 > (letzter Zugriff: 05.11.2025).
[9]	Amtlicher Lageplan, Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Frau Salzmann, 05.08.2025
[10]	Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Kosilenzien, Landratsamt des Landkreises Elbe-Elster, 19.06.2025.
[11]	BLDAM-Geoportal, BLDAM - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, o.J. Verfügbar: < https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php > (letzter Zugriff: 10.11.2025).
[12]	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024.
[13]	Kartenanwendung Naturschutzfachdaten, LfU - Landesamt für Umwelt Brandenburg, o.J. Verfügbar: < https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de > (letzter Zugriff: 10.11.2025).
[14]	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 20.04.2004, zuletzt geändert am 20.06.2024.

8 Gesetzliche Grundlagen

- » **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- » **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert.
- » **Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 39)), zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23 (Nr. 18)) geändert.
- » **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58), zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetze und Richtlinien wird hingewiesen.